

Nachteilsausgleich

Checkliste ärztliches Zeugnis

Was muss das Arztzeugnis beinhalten?

Damit wir Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich beurteilen können, sind wir auf ein aktuelles Zeugnis angewiesen.

Für **körperliche Behinderungen** muss dieses von einer/einem der Behinderung entsprechenden FMH-anerkannten Fachärztin bzw. Facharzt (gemäss [MedReg](#)) ausgestellt sein, für **psychische Behinderungen** von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (gemäss [MedReg](#)) oder von einer Neuropsychologin bzw. einem Neuropsychologen, respektive einer Psychologischen Psychotherapeutin bzw. einem Psychologischen Psychotherapeuten mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (gemäss [PsyReg](#)).

Bitte entbinden Sie die entsprechende Fachperson von der Schweigepflicht und veranlassen Sie, dass sie bzw. er uns mit Ihrem Einverständnis ein Zeugnis ausstellt, das die nachfolgend aufgeführten Angaben enthält. Das Zeugnis soll in der Regel nicht älter als ein Jahr sein.

Das ärztliche Zeugnis muss **zwingend folgende Angaben** beinhalten:

1. Briefkopf mit Angaben des Facharztstitels, Datum, Unterschrift;
2. Patientenname, Patientenanschrift und Geburtsdatum;
3. Diagnose(n) gemäss ICD-10 Klassifikationssystem mit vierstelligem Code (Beispiel: ICD-10 F84.5);
4. Bei Dyslexie und AD(H)S muss eine neuropsychologische oder eine logopädisch/entwicklungspädiatrische Abklärung (inkl. Angaben zu den verwendeten Tests, Normen und Resultaten) vorliegen. Diese Abklärung soll nicht älter als zwei Jahr sein;
5. Beschreibung der funktionalen Einschränkungen bezogen auf Studienleistungen, insbesondere bezüglich Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität;
6. Beschreibung der Entwicklungstendenz der Behinderung, insbesondere Stabilität, Progressivität, Degressivität;
7. Beschreibung der bisherigen medizinischen und sonstigen Massnahmen zur Linderung der Behinderung;
8. Empfehlungen betreffend Unterstützungsmassnahmen für das Studium (Strategien, Hilfsmittel, Betreuung);
9. Ausmass und Folgen der gesundheitlichen Einschränkungen für die Studier- oder Prüfungsfähigkeit, insbesondere konkrete Vorschläge für angemessene Massnahmen bei Leistungskontrollen.